

## Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten gem. §§ 932 ff. BGB

### I. Dingliche Einigung

### II. Übergabe oder Übergabesurrogat, §§ 929 S. 2, 930, 931 BGB

### III. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

### IV. Berechtigung fehlt

## V. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, §§ 932 ff. BGB

### 1. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

(+), wenn bei dem entsprechenden Rechtsgeschäft auf Erwerberseite mindestens eine Person steht, die auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht auch gleichzeitig als Veräußerer angesehen werden kann

### 2. Rechtsschein des Besitzes, §§ 932-934 BGB

- § 929 S. 1 BGB	→	§ 932 I 1 BGB	=	tatsächliche <b>Übergabe</b> der Sache
- § 929 S. 2 BGB	→	§ 932 I 2 BGB	=	<b>Übergabe durch Veräußerer</b> , die aber bereits <b>vor Einigung</b> stattgefunden haben muss
- § 930 BGB	→	§ 933 BGB	=	tatsächliche <b>Übergabe</b> erforderlich
- § 931 BGB	→	§ 934 1. Alt.	=	<b>Einigung</b> und wirksame <b>Abtretung des Herausgabeanspruchs</b> , falls Verfügender mittelbarer Besitzer der Sache
	→	934 2. Alt.	=	Erwerber muss (unmittelbaren oder mittelbaren) <b>Besitz</b> vom Dritten erlangen

### 3. Gutgläubigkeit des Erwerbers

a) **Bezugspunkt:** guter Glaube an das Eigentum des Verfügenden

b) **Zeitpunkt:** Vollendung des Rechtserwerbs

c) **Gutgläubigkeit** gem. § 932 II (-) bei positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis.  
Darlegungs- und Beweislast bei dem, der sich auf die Bösgläubigkeit beruft (Einwendung)

### 4. Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

= Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne den Willen

- des Eigentümers, § 935 I 1 BGB

- des unmittelbaren Besitzers im Falle des mittelbaren Besitzes, § 935 I 2 BGB